

Reglement der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

vom 7. November 2005

Die Abgeordnetenversammlung,

gestützt auf die Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 12. Juni 1950¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfassungsgrundlage

Für die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung, Zeit und Ort der Durchführung, für die Wahl der Abgeordneten, ihre Befugnisse und für das Wahl- und Stimmrecht ist die Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, nachfolgend SEK genannt, massgebend.

Art. 2 Abgeordnete

Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Abgeordneten und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen.

Art. 3 Kommunikation über die Versammlungen

Das Büro beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.

Art. 4 Öffentlichkeit der Verhandlung

¹ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

² Die Abgeordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen.

³ An geheimen Beratungen nehmen die Abgeordneten sowie der Rat teil.

¹ KES 91.210.

Art. 5 Besinnungen und Gottesdienst

Die Verhandlungstage der Abgeordnetenversammlung beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt.

Art. 6 Arbeitssprachen

Arbeitssprachen der Abgeordnetenversammlung sind Deutsch und Französisch.

II. Büro, Sekretariat, Stimmzählende

Art. 7 Zusammensetzung, Amtsdauer und Entschädigung

¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sie werden von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin kann nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt werden. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können nur einmal wiedergewählt werden.

² Im Büro müssen beide Arbeitssprachen und beide Geschlechter vertreten sein.

³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist Sekretärin oder Sekretär der Abgeordnetenversammlung und nimmt mit beratender Stimme an den Bürositzungen teil.

⁴ Die Entschädigung des Büros geht zu Lasten des SEK.

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Dem Büro obliegen die ihm von der Abgeordnetenversammlung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Koordination zwischen der Abgeordnetenversammlung und dem Rat, der Geschäftsstelle sowie den Kommissionen.

² Für die Schweigepflicht gilt sinngemäss Art. 19.

Art. 9 Sekretariat

¹ Dem Büro steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung.

² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Abgeordnetenversammlung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Abgeordnetenversammlung. Sie ist für die Übersetzung der Versammlungsvoten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Abgeordneten und ihrer Stellvertretung.

Art. 10 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählende und zwei Ersatzstimmzählende auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Büro für die formelle Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte der Abgeordnetenversammlung zuständig und stellen deren Ergebnis fest

III. Kommissionen

A. Ständige Kommissionen

Art. 11 Aufzählung

Die Abgeordnetenversammlungen wählt aus ihrer Mitte:

- a) die Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Nominationskommission.

1. Geschäftsprüfungskommission

Art. 12 Auftrag

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Sachgeschäfte der Abgeordnetenversammlung und nimmt, soweit sie nicht darauf verzichtet, dazu Stellung. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Abgeordnetenversammlung eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag und nimmt dazu schriftlich zuhanden der Abgeordnetenversammlung Stellung. Die Rechnungskontrolle erfolgt nach den Vorschriften des Finanzreglements.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Rates und der Geschäftsstelle und kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.

Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer ge-

wählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

2. *Nominationskommission*

Art. 14 Auftrag

¹ Die Nominationskommission bereitet nach Rücksprache mit dem Rat und in Zusammenarbeit mit dem Büro und den Mitgliedkirchen für sämtliche Wahlgeschäfte der Abgeordnetenversammlung die Nominierungen vor. Davon ausgenommen sind die Nominierungen für die Stiftungsräte Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Brot für alle BFA und fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK.

² Bei der Vorbereitung der Wahlgeschäfte sind die beiden Geschlechter, die Mitgliedkirchen und die sprachlichen Regionen möglichst gleichmässig zu berücksichtigen.

³ Die Mitgliedkirchen und die Abgeordneten können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.

Art. 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Büros für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

B. Nichtständige Kommissionen

Art. 16 Einsetzung und Auftrag

¹ Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Abgeordnetenversammlung nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Bezeichnung des Präsidiums erfolgt nach Rücksprache mit der Nominationskommission durch das Büro, welches die Arbeit der Kommissionen koordiniert und überwacht.

³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich und mit einem Zeit- und Finanzrahmen durch das Büro umschrieben. Nach Ablauf eines Jahres ist der Abgeordnetenversammlung über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Art. 19 Schweigepflicht und Information

¹ Bis zum Abschluss der Arbeit an einem Geschäft untersteht die Arbeit in den Kommissionen der Schweigepflicht.

² Für die Information gegenüber der Öffentlichkeit gilt Art. 3.

Art. 20 Fachleute

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

² Für die Schweigepflicht gilt sinngemäss Art. 19.

Art. 21 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionen geht zu Lasten des SEK. Das Spesenreglement erlässt die Geschäftsstelle.

² Die Entschädigung der Fachleute erfolgt gemäss separater Vereinbarung durch den SEK.

Art. 22 Sekretariat und Protokollführung

¹ Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse.

³ Durch Kommissionsbeschluss kann die Sekretärin oder der Sekretär angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen.

IV. Einberufung und Tagesordnung

Art. 23 Einberufung

Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum und Zeit der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.

Art. 24 Traktandenliste und Unterlagen

¹ Das Büro beschliesst nach Rücksprache mit dem Rat über die Traktandenliste und legt die Tagesordnung fest.

² Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen und den Abgeordneten zugestellt werden. Die Einladung ergeht auch an die Mitglieder des Rates, an die Konferenzen des SEK sowie zur Information an die Präsidien der KIKO und der CER.

³ Das Büro entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.

Art. 25 Nachträgliche Ergänzung der Traktandenliste

Die Präsidentin oder der Präsident nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der Abgeordnetenversammlung entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis. Die dringlichen Geschäfte werden der Versammlung erst in der Sitzung bekannt gegeben und nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten damit einverstanden ist.

V. *Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen*

Art. 26 Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig und mit und der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist.

Art. 27 Änderung der Traktandenliste

Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigt die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 25.

Art. 28 Stimmrecht und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Verfassung.

² Die Delegierten mit beratender Stimme oder beschränkten Mitwirkungsrechten (Rede- und Antragsrecht) haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 29 Ausstand

Mitglieder der Abgeordnetenversammlung müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind. Das gilt nicht bei Wahlen.

Art. 30 Beratung der Geschäfte

¹ Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die Präsidentin oder der Präsident vor Eröffnung der Diskussion das Wort

- a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission;
- b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates;
- c) anschliessend die Vertretung der Geschäftsprüfungskommission.

² Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Abgeordneten weitere Vorschläge machen.

³ Für parlamentarische Vorstösse gelten die Art. 43 ff.

Art. 31 Allgemeine Diskussion

¹ Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmel-

dungen erteilt. Abgeordneten, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen zu, die sich bereits geäußert haben.

² Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine abgeschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wieder eröffnet werden.

³ Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die Präsidentin oder der Präsident der Abgeordnetenversammlung das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu überlassen.

Art. 32 Rededisziplin

¹ Die Abgeordnetenversammlung kann auf Antrag des Büros beziehungsweise einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten für bestimmte Traktanden eine Redezeitbeschränkung beschliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.

³ Erhebt der Betroffene gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Versammlung ohne Diskussion.

Art. 33 Behandlung der Vorlagen

¹ Enthält eine Vorlage verschiedene Anträge oder liegt ein Rechtstext vor, so wird zunächst über die Frage des Eintretens und dann über jeden einzelnen Antrag oder Artikel beraten und beschlossen.

² Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage.

³ Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorberatende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten.

Art. 34 Zusatz- und Abänderungsanträge

Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Versammlung bekannt gegeben.

Art. 35 Ordnungsantrag

Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur

Erledigung dieses Antrages unterbrochen.

Art. 36 Schluss der Diskussion

¹ Die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten kann in jedem Zeitpunkt den Schluss der Diskussion beschliessen.

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Abgeordneten erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates.

³ Für persönliche Erklärungen gilt Art. 59.

Art. 37 Abstimmungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen und legt der Versammlung die Fragestellung vor. Diese wird anschliessend durch ein Mitglied des Vizepräsidiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Versammlung sofort.

² Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr. Es werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.

³ Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Abgeordneten dies verlangt.

Art. 38 Verfahren bei mehreren Anträgen

¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.

² Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

Art. 39 Schlussabstimmung

Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.

Art. 40 Ergebnis der Abstimmung

¹ Bei offenen Abstimmungen stellt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis fest.

² Eine Auszählung der Stimmen durch die Stimmezählenden erfolgt auf Anordnung der Präsidentin, des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds der Abgeordnetenversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmezählenden zusammen mit dem Büro das Ergebnis fest.

Art. 41 Wahlen

¹ Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der Mitte der Abgeordnetenversammlung mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind.

² Die Stimmezählenden stellen gemäss den Bestimmungen der Verfassung das Ergebnis fest. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

³ Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt, sofern die Verfassung nicht das geheime Wahlverfahren vorschreibt.

Art. 42 Wiedererwägungsantrag

Im Laufe derselben Tagung kann ein Beschluss in Wiedererwägung gezogen werden, wenn dies von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen wird.

VI. Parlamentarische Vorstösse

A. Motionen und Postulate

1. Motionen

Art. 43 Inhalt

Motionen sind selbständige Anträge, die mit ihrer Überweisung den Rat verpflichten, der Abgeordnetenversammlung zu einem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäft einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten. Mit einer Motion können dem Rat auch verbindliche Weisungen erteilt werden, welche Massnahmen er treffen und zu welchen

Geschäften er Anträge stellen muss.

Art. 44 Berechtigung und Einreichung

¹ Die Mitgliedkirchen, die Abgeordneten sowie die Delegierten mit beschränkten Mitwirkungsrechten sind berechtigt, eine Motion einzureichen. Diese muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Motionstext ist an erster Stelle von der Antrag stellenden Person und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss von einer kurzen schriftlichen Begründung begleitet sein.

² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Abgeordnete sowie an den Rat. Die Präsidentin oder der Präsident muss der Antrag stellenden Person den Empfang der Motion schriftlich zu bestätigen.

³ Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 25.

Art. 45 Behandlung

¹ Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst der Antrag stellenden Person oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist die Person daran verhindert, so kann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter diese Aufgabe übernehmen.

² Nach der Antrag stellenden Person erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Abgeordnetenversammlung kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ausdrücklich Diskussion beschlossen wird.

³ Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Abgeordnetenversammlung gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Abgeordnetenversammlung, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.

Art. 46 Bearbeitung und Abschreibung

¹ Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung um ein Jahr verlängert werden.

² Zu Motionen, die von der Abgeordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln als dringlich erklärt werden, sind Bericht und Antrag innert Jahresfrist vorzulegen.

³ Liegt zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und Antrag des Rates vor, so beschliesst die Abgeordnetenversammlung über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion.

2. Postulate

Art. 47 Inhalt

Postulate sind selbständige Anträge, mit deren Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 48 Berechtigung und Einreichung

¹ Die Mitgliedkirchen, die Abgeordneten sowie die Delegierten mit beschränkten Mitwirkungsrechten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle der Antrag stellenden Person und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss von einer kurzen schriftlichen Begründung begleitet sein.

² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Abgeordnete sowie an den Rat. Er hat der Antrag stellenden Person den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.

Art. 49 Behandlung

Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion.

Art. 50 Bearbeitung und Erledigung

Der Rat erstattet der Abgeordnetenversammlung innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Abgeordnetenversammlung beschliesst. Die Antrag stellende Person kann jedoch immer eine Erklärung abgeben.

B. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 51 Umwandlung

Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antrag stellende Person zustimmt.

Art. 52 Textänderungen

Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antrag stellenden Person abgeändert werden.

Art. 53 Liste der hängigen Motionen und Postulate

Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes des Rates aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.

C. Interpellationen, Kleine Anfrage, Fragestunde, Persönliche Erklärungen, Resolutionen

1. Interpellationen

Art. 54 Inhalt, Berechtigung, Einreichung

¹ Die Mitgliedkirchen, die Abgeordneten sowie die Delegierten mit beschränkten Mitwirkungsrechten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis des SEK fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen.

² Eine solche Anfrage kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigefügt werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen bzw. deren Abgeordnete und an den Rat. Er hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.

Art. 55 Behandlung

¹ Die Interpellation ist an der nächsten Abgeordnetenversammlung zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der nächsten Abgeordnetenversammlung nur zur Behandlung, wenn sie von den anwesenden Abgeordneten mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt wird.

² Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beant-

wortet wird.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Abgeordnetenversammlung eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält jedoch immer das Wort zur Erklärung, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht.

⁴ Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.

2. *Kleine Anfrage*

Art. 56 Inhalt, Berechtigung, Einreichung, Beantwortung

¹ Die Mitgliedkirchen, die Abgeordneten sowie die Delegierten mit beschränkten Mitwirkungsrechten können der Präsidentin oder dem Präsidenten jederzeit schriftlich Kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis des SEK fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht.

² Der Rat teilt die Kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Abgeordneten sowie den Delegierten mit beschränkten Mitwirkungsrechten schriftlich mit.

³ Eine Diskussion findet nicht statt.

3. *Fragestunde*

Art. 57 Inhalt

Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder ordentlichen Abgeordnetenversammlung eine Fragestunde statt.

Art. 58 Berechtigung, Einreichung, Beantwortung

¹ Bis zehn Tage vor Beginn der Versammlung nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Abgeordnetenversammlung von Abgeordneten und Delegierten mit beschränkten Mitwirkungsrechten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Auflage an der Versammlung.

² Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Interpellation oder der Kleinen Anfrage verweisen.

³ Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. Eine Diskussion findet nicht statt.

4. *Persönliche Erklärung*

Art. 59 Anmeldung

Alle Teilnehmenden der Abgeordnetenversammlung haben das Recht auf eine kurze Erklärung. Diese ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden.

5. *Resolution*

Art. 60 Inhalt

Resolutionen sind Erklärungen des SEK an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.

Art. 61 Berechtigung, Einreichung und Fristen

¹ Die Mitgliedkirchen, die Abgeordneten, die Delegierten mit beschränkten Mitwirkungsrechten sowie der Rat können der Präsidentin oder dem Präsidenten bis acht Wochen vor Beginn der Abgeordnetenversammlung schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen und deren Abgeordneten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht.

² Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 25 behandelt.

Art. 62 Behandlung

¹ Bei der Behandlung der Resolution wird der Antrag stellenden Person das Wort zur Begründung erteilt.

² Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antrag stellenden Person beschlossen werden.

³ Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten.

VII. Protokoll, Korrespondenz und Ausfertigung der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

Art. 63 Protokoll

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die

Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert.

² Das Protokoll wird vom Büro geprüft und der nächsten Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 64 Redaktion und Unterzeichnung

¹ Das Büro redigiert die gefassten Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung.

² Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Büro hierüber der Abgeordnetenversammlung einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.

³ Die Protokolle und die Schreiben der Abgeordnetenversammlung sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Abgeordnetenversammlung unterzeichnet.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 24. Januar 1972 sowie das Reglement für die Kommissionen des SEK vom 23. Januar 1976.

Bern, 7. November 2005

Für die Abgeordnetenversammlung
des Schweizerischen Evangelischen
Kirchenbundes
Die Präsidentin: *Dorothea Leicht-Forster*
Der Sekretär: *Theo Schaad*